

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 24

Ausgabetag 11. Mai 1951

## Inhalt

9. 4. 1951	Verordnung über die Gebühren für Architekten (GOA 1950) .....	337	
26. 4. 1951	Verordnung über die Preise für Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke ..	343	
4. 5. 1951	Berichtigung zur Vierten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in Berlin vom 11. Januar 1951 ..	343	
5. 5. 1951	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle vom 5. April 1951 .....	344	
			<b>Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors</b>
16. 4. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und Durchführungsbestimmung Nr. 2 zu Gesetz Nr. 52 der Militärregierung Berlin (geänderte Fassung 1) (Sperrung und Kontrolle von Vermögen) .....	344	

### Verordnung über die Gebühren für Architekten (GOA 1950)

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

#### § 1

(1) Entgelte für Leistungen der Architekten sind nach den Grundsätzen der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung (GOA 1950) zu berechnen.

(2) Die hiernach ermittelten Entgelte dürfen nicht überschritten werden.

(3) Nur für die Ausführung von außergewöhnlichen Leistungen und für Leistungen von ungewöhnlich langer Dauer, die der Architekt nicht zu vertreten hat, können im Einzelfall höhere Gebühren vereinbart werden.

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Laufende Verträge bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(3) Gleichzeitig treten sonstige dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 9. April 1951.

Pr.A. 340-1433/49

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung  
Prelsamt

Dr. Eich

### Anlage zur Verordnung über die Gebühren für Architekten (GOA 1950)

#### I. ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Berechnung von Leistungen der Architekten

Für die Berechnung der Entgelte für Leistungen der Architekten gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Gebührenordnung.

##### § 2

#### Allgemeine Leistungen

(1) Die allgemeinen Leistungen umfassen in der Regel als einheitliches Ganzes die Leistungen des § 19. Sie können mit den vollen Gebührensätzen des § 10 berechnet werden.

(2) Werden nur Teilleistungen des § 19 ausgeführt, so dürfen diese nur mit Teilgebühren nach Maßgabe des § 19 berechnet werden.

##### § 3

#### Besondere Leistungen

(1) Besonders sind vom Auftraggeber zu vergüten: alle Leistungen, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber über die Leistungen des § 19 hinausgehen, wie z. B. Kosten für Gebäudeaufnahmen, Mitwirkung bei der Entrümmung, Anfertigung von Bestandszeichnungen, ferner Gebühren von Sonderfachleuten für Statik, Akustik, Heizung, Lüftung, Versorgungsanlagen.

(2) Bei Leistungen, für die Gebührensätze nicht vorgesehen sind, ist die Gebühr auf der Grundlage derjenigen Gruppe zu berechnen, die die Leistungen nach Art und Umfang am nächsten stehen.

##### § 4

#### Wiederholte Verwendung von Leistungen

Die wiederholte Verwendung von Leistungen außerhalb des Architektenvertrages, wie z. B. Entwürfen, Kostenschätzungen usw., ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12 erneut gebührenpflichtig.

## II. ABSCHNITT

## Gebühren für bauliche Leistungen

## § 5

## Grundlagen der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Leistungen des Architekten richtet sich nach der Höhe der Kostenanschlagssumme (§ 19 Abs. 1 d) und nach der Bauklasse, der das Werk angehört.

(2) Erhöhen sich die Baukosten nach Feststellung der Kostenanschlagssumme durch Maßnahmen des Auftraggebers oder mit seinem Einverständnis oder durch Umstände, die der Architekt nicht zu vertreten hat, so sind für die Gebührenerrechnung die Mehrkosten der festgestellten Kostenanschlagssumme hinzuzurechnen, wenn damit eine entsprechende Mehrleistung des Architekten verbunden ist. Wird die Kostenanschlagssumme unterschritten, so sind die endgültigen Herstellungskosten für die Gebührenerrechnung verbindlich.

(3) Solange die Kostenanschlagssumme noch nicht feststeht, ist als Grundlage für die Gebührenerrechnung die Kostenschätzung (errechnet nach cbm umbauten Raumes oder nach qm bebauter Fläche) heranzuziehen.

(4) Die Gebühr wird in Hundertsteln der Kostenanschlagssumme und nach der Bauklasse, der das Werk angehört, berechnet. Der Hundertstelsatz ist der Gebührentafel in § 10 zu entnehmen.

## § 6

## Kostenanschlagssummen und Herstellungskosten

(1) Die Kostenanschlagssummen und Herstellungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Rohbaues einschließlich etwaiger Abbrucharbeiten, des Ausbaues, der Außenanlagen und des Zubehörs (DIN 276). Sie umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Werkes aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen. Den Kostenanschlagssummen und Herstellungskosten sind nicht zuzurechnen: die Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung des Baugrundstückes einschließlich Trümmerräumung und -abfuhr, Maklergebühren, Kosten der Geldbeschaffung, Prüfungs-, Genehmigungs- und sonstige behördliche Gebühren, Gebühren für Architektenleistungen, Gebühren für Bauführung (örtliche Bauaufsicht), Gebühren der Sonderfachleute, wie z. B. für Statik, Akustik, Heizung, Lüftung, Versorgungsanlagen, und die zu erstattenden Auslagen, ferner die durch die Schlechtwetterregelung, Trennungs- und Übernachtungsgelder, Auslösungen und Wochenendheimfahrten entstehenden Kosten.

(2) Übernimmt der Auftraggeber selbst Lieferungen oder Leistungen oder werden vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile mitverarbeitet, oder werden dem Auftraggeber sonst nicht übliche Rückvergütungen oder Vergünstigungen gewährt, so sind die dem Auftraggeber tatsächlich erwachsenden Einstandspreise der Kostenanschlagssumme oder der Herstellungskosten hinzuzurechnen. Der Auftraggeber muß auf Verlangen seine Einstandspreise nachweisen. Bei ganz oder überwiegend gestifteten Baustoffen oder Baustellen ist der Marktpreis anzusetzen.

## § 7

## Bauklassen

Bei der Berechnung der Gebühren gemäß § 10 ist grundsätzlich von folgender Bauklasseneinteilung auszugehen:

## Bauklasse I:

Schuppen, Scheunen, einfache Baracken und Behelfsbauten; Einfriedungen und Zäune ohne architektonische Ausgestaltung; Uferbefestigungen, Umwehrungen, Stützmauern; Architektenleistungen bei Talsperren, Wasserbauten, Brückenbauten einfacher Art.

## Bauklasse II:

Einfache Wohnbauten; einfache Nutzbauten für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Zwecke; einfache Garagen; Architektenleistungen bei schwierigen Brücken- und Ingenieurbauten.

## Bauklasse III:

Wohnbauten mit mittlerem Ausbau; Gebäude für landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Zwecke; Garagen und Fahrzeughallen, Tankstellen; einfache Gast-

stätten, Erholungsheime, Küchenbetriebe; Wasch- und Desinfektionsanstalten; einfache Schlacht- und Viehhöfe; einfache Schulbauten; Erziehungsanstalten; Strafanstalten; Zirkusgebäude; Sportanlagen; einfache Kirchen- und Kultbauten.

## Bauklasse IV:

Wohnbauten mit besserem Ausbau; Geschäfts- und Kaufhäuser; Verwaltungsgebäude, Verkehrsgebäude, Banken- und Börsengebäude, Post- und Telegrafengebäude; Gerichte; Archive, Bibliotheken; Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten; Bade- und Schwimmanstalten; Konzerthäuser, einfache Lichtspieltheater; Gast- und Vergnügungsstätten mit gutem Ausbau, Hotels; Schulbauten; Sporthäuser, Turnhallen und Sportanlagen mit gutem Ausbau; Gebäude schwieriger Art für industrielle und gewerbliche Zwecke; Markthallen; Friedhofsbauten; Kirchen- und Kultbauten mit gutem Ausbau.

## Bauklasse V:

Wohnbauten mit reichem Ausbau, alle in den Bauklassen II bis IV genannten privaten und öffentlichen Gebäude mit reichem Ausbau.

## Bauklasse VI:

Einrichtungen, wie z. B. Möbel, Gestühle, Beleuchtungskörper, Vorhänge, Teppiche, Läufer, Bilder, Plastiken; ferner Denkmäler; Glasmalereien; Altäre und Kanzeln, Grabmale; Fest- und Trauerdekorationen; kunstgewerbliche Gegenstände; Reklamanlagen; Raumgestaltung und Ausstattung von Luft-, Land- und Wasserfahrzeugen.

## Bauklasse VII:

Wohnbauten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.

## § 8

## Ausbauverhältnis

(1) Bestehen Zweifel, in welche Bauklasse ein Werk einzuordnen ist, so ist das Ausbauverhältnis zu errechnen und die entsprechende Bauklasse festzustellen.

(2) Das Ausbauverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbaurbeiten zu der Summe der Kosten der Rohbaurbeiten und Ausbaurbeiten.

(3) Ist das Ausbauverhältnis nach Absatz 1 zu ermitteln, so ist von folgender Einteilung auszugehen:

bis zu 25/100	Bauklasse I
über 25/100 bis 40/100	Bauklasse II
über 40/100 bis 55/100	Bauklasse III
über 55/100 bis 70/100	Bauklasse IV
über 70/100	Bauklasse V

## § 9

## Rohbau-, Ausbaurbeiten und Außenanlagen

(1) Rohbaurbeiten im Sinne dieser Gebührenordnung sind alle Arbeiten, die zur Erstellung des Rohbaues erforderlich sind:

Abbrucharbeiten, Erd- und Gründungsarbeiten  
Maurerarbeiten  
Asphalt-, Dichtungs- (Isolierungs-)Arbeiten  
Beton- und Eisenbetonarbeiten  
Steinhauerarbeiten  
Zimmerer- und Stakerarbeiten  
Eisenkonstruktionen und Schmiedearbeiten  
(Baueisenteile)

Dachdeckerarbeiten und Blitzschutzanlagen  
Klempner- (Spengler-, Flaschner-, Blechner-) Arbeiten.

Alle sonstigen für den Rohbau notwendigen Arbeiten  
Lieferungen, Hilfs- und Nebenarbeiten.

(2) Ausbaurbeiten im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Arbeiten, die zur Fertigstellung des Werkes erforderlich sind;

Putz- und Stuckarbeiten, Rabitz- und Monierarbeiten  
Steinmetz-, Bildhauer- und Anstragarbeiten mit Modellen  
Estricharbeiten, fugenlose Beläge  
Fliesen- und Plattenlegearbeiten einschl. Verkleidung von Decken und Wänden  
Kunstschmiedearbeiten  
Tischler- und Schreinerarbeiten einschl. Fußböden  
Schlosser- (Beschlag-)Arbeiten

Glaserarbeiten und Oberlichter  
 Maler- und Anstreicherarbeiten  
 Klebearbeiten (Tapete, Linoleum usw.)  
 Ofen- und Herdarbeiten  
 Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs-, Kühl- und Lüftungsanlagen  
 Be- und Entwässerungsanlagen und Gasleitungen  
 Elektrische Anlagen (Stark- und Schwachstromanlagen) und maschinelle Anlagen aller Art, soweit sie nicht dem gewerblichen oder industriellen Betrieb dienen  
 Panzerraumanlagen, Sicherheitsanlagen  
 Sonnenschutzeinrichtungen, Roll-, Klapp- und Schiebeläden.  
 Alle sonstigen zur Gebrauchsabnahme und Vollendung des Werkes notwendigen Arbeiten, Lieferungen, Hilfs- und Nebenarbeiten des Ausbaues.

(3) Außenanlagen im Sinne dieser Gebührenordnung sind: alle Anlagen, Gegenstände, Apparate und Maschinen entsprechend DIN 276 B II.

## § 10

## Gebührentafel

(1) Die Gebühren für die in § 19 aufgeführten Leistungen der Architekten sind nach folgender Gebührentafel zu berechnen:

Kostenanschlagssumme in DM	Bauklassen						
	I v. H.	II v. H.	III v. H.	IV v. H.	V v. H.	VI v. H.	VII v. H.
bis einschl. 5 000	5,5	6,5	8,1	10,0	11,5	18,0	6,2
.. .. 10 000	5,1	6,3	7,7	9,5	11,0	17,5	5,9
.. .. 20 000	4,9	6,0	7,5	9,0	10,4	16,9	5,8
.. .. 30 000	4,6	5,7	7,2	8,6	9,9	16,4	5,4
.. .. 40 000	4,3	5,5	7,0	8,1	9,5	15,8	5,2
.. .. 50 000	4,1	5,3	6,8	7,7	9,0	15,1	5,1
.. .. 60 000	4,0	5,1	6,7	7,5	8,6	14,4	4,8
.. .. 70 000	3,8	5,0	6,5	7,3	8,4	13,9	4,7
.. .. 80 000	3,7	4,8	6,4	7,1	8,1	13,3	4,6
.. .. 90 000	3,6	4,7	6,3	7,0	7,9	12,6	4,4
.. .. 100 000	3,4	4,2	5,9	6,6	7,4	11,9	4,0
.. .. 200 000	3,2	4,0	5,5	6,2	6,9	11,2	3,6
.. .. 300 000	3,1	3,7	5,2	5,9	6,6	10,4	3,4
.. .. 400 000	3,0	3,4	5,0	5,8	6,3	9,7	3,1
.. .. 500 000	2,8	3,2	4,8	5,6	6,1	9,0	2,9
.. .. 600 000	2,6	2,9	4,4	5,1	5,8	8,3	2,7
.. .. 800 000	2,5	2,5	4,1	4,8	5,4	7,7	2,5
.. .. 1 000 000	2,3	2,3	3,6	4,2	4,8	7,2	2,3
.. .. 5 000 000	2,0	2,0	3,1	3,7	4,2	6,7	2,0

und darüber.  
 (2) Für Werke, deren Kostenanschlagssummen oder Herstellungskosten unter 5000,— DM liegen, kann die Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 31 berechnet werden.

(3) Für Zwischenstufen der angegebenen Kostenanschlagssummen oder Herstellungskosten sind die Gebührensätze durch Interpolation zu ermitteln.

(4) Diese Gebührensätze enthalten nicht die Vergütung für die Bauführung (Absatz 5) und für die Leistungen des § 3 Absatz 1 sowie die Erstattung der Auslagen (§ 33).

(5) Die Gebühr für die Bauführung (örtliche Bauaufsicht) beträgt 25 v. H. der Gesamtgebühr (Absatz 1), jedoch nicht weniger als 1,5 v. H. der Kostenanschlagssumme oder Herstellungskosten (§ 5 Abs. 2). Bei Wohnbauten der Bauklasse VII darf die Gebühr für die Bauführung (örtliche Bauaufsicht) die Gebühr für die Leistungen des § 19 Abs. 1 und 3 nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen können dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie besonders nachgewiesen werden. Für Einrichtungen (§ 18) ist die Gebühr für die Bauführung nicht zu berechnen.

## § 11

## Mehrere Entwürfe

Werden für dasselbe Werk auf Veranlassung des Auftraggebers oder mit dessen Einverständnis mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so kann für den umfassendsten Vorentwurf oder Entwurf die volle Gebühr, außerdem für jeden anderen Vorentwurf oder Entwurf die Hälfte der Gebühr berechnet werden.

## § 12

## Mehrere Bauwerke

(1) Umfaßt ein Auftrag mehrere wesentlich verschiedenartige Bauwerke, so ist die volle Gebühr für jedes Bauwerk getrennt zu berechnen.

(2) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke, so ist für ein Bauwerk die volle Gebühr, für jede Wiederholung die halbe Gebühr zu berechnen. Diese Ermäßigung tritt jedoch nur ein, wenn die Bauwerke auf gleichem oder benachbartem Baugelände unter gleichen Bauverhältnissen errichtet werden. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühr für die Oberleitung und die Bauführung (örtliche Bauaufsicht).

(3) Umfaßt ein Auftrag mehrere Wohnbauten nach gleichen Typ und gleicher Bauart oder mit nur unwesentlichen Abänderungen auf gleichem oder benachbartem Baugelände, so ist die Gebühr nach dem für die Gesamtkosten zutreffenden Gebührensatz zu berechnen. Dabei sind für ein Bauwerk die vollen Gebühren, für die erste bis vierte Wiederholung je 5 Zehntel, für die fünfte bis siebente Wiederholung je 4 Zehntel, für die achte und jede folgende Wiederholung je 3 Zehntel der Gebühr des § 10 zu berechnen. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühr für die Bauführung (örtliche Bauaufsicht).

(4) Umfaßt ein Auftrag mehrere Wohnbauten nach verschiedenen Typen oder verschiedenen Bauarten auf gleichem oder benachbartem Baugelände, so ist die Gebühr für jeden Typ oder jede Bauart getrennt nach dem für die Gesamtkosten jedes Typs oder jeder Bauart zutreffenden Gebührensatz zu berechnen. Im übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

## § 13

## Zeitliche Trennung der Ausführung

Wird ein Bauvorhaben, das ein oder mehrere Bauwerke umfaßt, abschnittsweise in größeren Zeitabschnitten ausgeführt, so ist für die das ganze Bauwerk oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen die Gebühr nach den Gesamtkosten des Bauwerkes oder Bauvorhabens zu berechnen. Die Gebühr für die einzelnen Bauabschnitte betreffenden restlichen Leistungen und für die Bauführung ist nach den Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.

## § 14

## Umbauten

(1) Umbauten sind wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion eines bestehenden Bauwerkes.

(2) Bei Umbauten ist eine Erhöhung der Gebühr zulässig. Angemessen ist in der Regel eine Erhöhung um ein Drittel gegenüber der vollen Gebühr des § 10.

## § 15

## Erweiterungen und Aufbauten

(1) Erweiterungen sind Anbauten und Aufstockungen.

(2) Aufbauten sind Bauten nach neuer Planung auf vorhandenen Mauern oder Bauteilen.

(3) Die Gebühr ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 nach § 10 ohne Zuschlag zu berechnen.

## § 16

## Wiederherstellungen, Instandsetzungen, Wiederaufbauten

(1) Für die Berechnung der Gebühren sind Wiederherstellungen, Arbeiten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes eines Bauwerkes oder Bauteiles ohne wesentliche Änderung der bisherigen Planung und Gestaltung.

(2) Instandsetzungen sind Erhaltungsarbeiten größeren Umfangs an bestehenden Bauwerken.

(3) Wiederaufbauten im Sinne dieser Gebührenordnung sind Arbeiten, die dem Wiederaufbau zerstörter Gebäude unter wesentlicher Änderung der früheren Planung und Gestaltung dienen.

(4) Die Gebühr für Wiederherstellungen und Instandsetzungen ist nach § 10 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 zu berechnen, soweit die entsprechenden Teilleistungen vereinbart und ausgeführt wurden. Eine Erhöhung der Gebühr für die Bauführung (örtliche Bauaufsicht) ist

zulässig. Angemessen ist in der Regel eine Erhöhung um ein Drittel gegenüber der vollen Gebühr des § 10. Der Gebührensatz ist der Bauklasse zu entnehmen, der das Werk angehört.

(5) Der Wiederaufbau eines zerstörten Bauwerkes ist wie ein Neubau zu behandeln, sofern hierfür ein neuer Entwurf erforderlich ist.

## § 17

## Mehrere Arbeiten

(1) Sofern Arbeiten der §§ 14 bis 16 gleichzeitig durchgeführt werden, sind die Kosten der einzelnen Arbeiten festzustellen und die Gebühren danach getrennt zu berechnen.

(2) Der Gebührensatz ist von den Gesamtkosten zu ermitteln.

## § 18

## Einrichtungen

(1) Einrichtungen sind Gegenstände, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden sind.

(2) Wird ein Bauwerk mit Einrichtungsgegenständen, wie z. B. Möbeln, Gestühlen, Beleuchtungskörpern, Vorhängen, Teppichen, Läufern, Bildern, Plastiken usw. ausgestattet, so ist die Gebühr hierfür nach § 10 (Bauklasse VI) zu berechnen.

(3) Werden Einrichtungen zusammen mit einem Bauvorhaben nach dem Entwurf ausgeführt, so ist für diese die Gebühr gesondert nach Bauklasse VI mit einem Nachlaß von 25 % zu berechnen.

(4) Werden Einrichtungen nicht vom Architekten entworfen, aber mit Zustimmung des Auftraggebers unter seiner Mitwirkung beschafft und aufgestellt oder eingebaut, so sind ihre Anschaffungskosten den Kosten des § 5 Abs. 2 hinzuzurechnen. Zur Errechnung des Ausbaeverhältnisses sind diese Anschaffungskosten jedoch nicht heranzuziehen. Eine besondere Gebühr nach Bauklasse VI entsteht in diesem Falle nicht.

## § 19

## Leistungsbild

Die Architektenleistung gliedert sich nach folgenden Teilleistungen:

(1) Für Neubauten, Umbauten (§ 14), Erweiterungen, Aufbauten (§ 15) und Wiederaufbauten gemäß § 16 Abs. 5:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Vorentwurf   | mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. probeweise zeichnerische Lösung der wesentlichsten Teile der Bauaufgabe nebst Kostenschätzung und Erläuterungsbericht, Verhandlungen mit den behördlichen Stellen über Genehmigungsfähigkeit;                                 |                                  |
| b) Entwurf  | mit 20 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die endgültige zeichnerische Lösung der Bauaufgabe in solcher Durcharbeitung, daß danach die weitere Entwicklung ohne grundsätzliche Änderung erfolgen kann;  |                                  |
| c) Bauvorlagen  | mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die für die baupolizeiliche Prüfung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht von Sonderfachleuten beizubringen sind;   |                                  |
| d) Massen- und Kostenberechnung   | mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die Ermittlung der Herstellungskosten durch Aufstellung von Massenberechnungen und Einsetzen ortsüblicher Preise oder durch die Aufstellung von Leistungsbeschreibungen mit Zusammenstellungen der Angebote von Unternehmern; |                                  |
| e) Ausführungszeichnungen   | mit 25 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die weitere Durcharbeitung des Entwurfes mit allen Maßen und für die Ausführung des Werkes erforderlichen Angaben und Anweisungen;  |                                  |
| f) künstlerische Oberleitung  | mit 15 v. H. der Gebühr          |
| d. h. Überwachung der Herstellung des   |                                  |

Werkes hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung; des § 10

- g) technische und geschäftliche Oberleitung mit 10 v. H. der Gebühr des § 10
- d. h. die allgemeine Aufsicht über die technische Ausführung des Baues, Vorbereitung der erforderlichen Verträge, Überprüfung der Rechnungen, Feststellung der Rechnungsbeträge sowie der endgültigen Höhe der Herstellungskosten, falls erforderlich, auch die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.

Die Oberleitung umfaßt nicht die Bauführung (örtliche Bauaufsicht).

(2) Für Einrichtungen (§ 18):

- |                           |              |                       |
|---------------------------|--------------|-----------------------|
| a) Vorentwurf             | mit 15 v. H. | } der Gebühr des § 10 |
| b) Entwurf                | mit 20 v. H. |                       |
| c) Kostenermittlung       | mit 10 v. H. |                       |
| d) Ausführungszeichnungen | mit 40 v. H. |                       |
| e) Oberleitung            | mit 15 v. H. |                       |
- mit entspr. Leistungsumfang wie Absatz 1

(3) Für Wiederherstellungen und Instandsetzungen (§ 16):

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Vorbereitende Arbeiten   | mit 5 v. H. der Gebühr des § 10  |
| d. h. Vornahme örtlicher Feststellungen über Art und Umfang der Beschädigungen am Bauwerk, Untersuchungen der vorhandenen Bauteile, Verhandlungen mit den behördlichen Planungsstellen über Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens;   |                                  |
| b) Anfertigung der erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten  | mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 |
| Soweit hierfür Sonderleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich sind, sind sie entsprechend zu vergüten;   |                                  |
| c) Bauvorlagen  | mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die für die baupolizeiliche Prüfung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht von Sonderfachleuten beizubringen sind;   |                                  |
| d) Massen- und Kostenberechnung   | mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die Ermittlung der Herstellungskosten durch Aufstellung von Massenberechnungen und Einsetzen ortsüblicher Preise oder durch die Aufstellung von Leistungsbeschreibungen mit Zusammenstellungen von Angeboten der Unternehmer;   |                                  |
| e) Ausführungszeichnungen   | mit 25 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die weitere Durcharbeitung des Entwurfes mit allen Maßen und für die Ausführung des Werkes erforderlichen Angaben und den bei Wiederherstellungen erforderlichen genaueren örtlichen Anweisungen;   |                                  |
| f) künstlerische Oberleitung  | mit 15 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. Überwachung der Herstellung des Werkes hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung;  |                                  |
| g) technische und geschäftliche Oberleitung   | mit 25 v. H. der Gebühr des § 10 |
| d. h. die allgemeine Aufsicht über die technische Ausführung des Baues, Vorbereitung der erforderlichen Verträge, Überprüfung der Rechnungen, Feststellung der Rechnungsbeträge sowie der endgültigen Höhe der Herstellungskosten, falls erforderlich, auch die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes. |                                  |
- Die Oberleitung umfaßt nicht die Bauführung (örtliche Bauaufsicht).
- (4) Für Bauführung (örtliche Bauaufsicht), d. h. die örtliche Aufsicht über die Ausführung des Baues. Sie umfaßt die Überwachung der Herstellung in bezug auf Übereinstimmung mit den Zeichnungen, Angaben und Anweisungen des Architekten in technischer Hinsicht, die Einhaltung der technischen Regeln sowie der behördlichen Vorschriften, Abnahme der Bauarbeiten und Bau-

stoffe, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen und Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Die Höhe der Gebühr für die Bauführung ergibt sich aus § 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 4.

## § 20

## Vorentwurf und Entwurf als Einzelleistung

(1) Wird die Anfertigung eines Vorentwurfes als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bei baulichen Leistungen 15 v. H., bei Einrichtungen 25 v. H. der Gesamtgebühr berechnet werden.

(2) Wird die Anfertigung eines Entwurfes als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bei baulichen Leistungen 30 v. H., bei Einrichtungen 35 v. H. der Gesamtgebühr berechnet werden, auch wenn der Vorentwurf nicht vorgelegt wurde.

## § 21

## Fälligkeit

Der Architekt ist berechtigt, von der Gebühr jeweils Teilbeträge entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen zu verlangen. Die Restgebühr wird nach Fertigstellung des Werkes mit der Überreichung der Schlußrechnung fällig. Gebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 und Auslagen (§ 33) sind jeweils nach der Rechnungslegung vom Auftraggeber zu erstatten.

## III. ABSCHNITT

## Gutachten, Schätzungen

## § 22

## Gebühren für Gutachten

Für Gutachten ist die Gebühr entsprechend der Schwierigkeiten der Aufgabe oder nach der aufgewandten Zeit zu berechnen.

## § 23

## Gebühren für Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Überschlägige Abschätzungen für Käufe, Beleihungen, Steuer-, Versicherungs- und sonstige Zwecke nach Quadratmetern bebauter Fläche oder Kubikmetern umbauten Raumes werden unter Benutzung vorhandener ausreichender Zeichnungen wie folgt berechnet:

Schätzungswert	Gebührensatz in v. T. des Schätzungswertes
bis 50 000,— DM	1,5
100 000,— DM	1,25
200 000,— DM	1,0

Für Zwischenstufen der Schätzungssummen sind die Zwischenwerte zu interpolieren. Die Gebühren sind auf volle D-Mark aufzurunden.

(2) Werden örtliche Aufnahmen oder Zeichnungen notwendig, so sind sie entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Gebührenordnung besonders zu vergüten.

(3) Ausführliche Abschätzungen nach örtlicher Neuaufnahme unter Aufstellung einer Massenberechnung sowie Anfertigung von Zeichnungen (Grundrissen, Schnitten) im Maßstab 1:200 und Ermittlungen der Schätzungswerte werden wie folgt berechnet:

Schätzungswert	DM	Schätzungswert	DM
bis DM 25 000	180	bis DM 450 000	1 320
50 000	300	500 000	1 410
75 000	390	750 000	2 100
100 000	480	1 000 000	2 700
125 000	560	1 500 000	3 500
150 000	630	2 000 000	4 300
200 000	770	3 000 000	5 700
250 000	900	4 000 000	7 000
300 000	1 020	5 000 000	8 000
350 000	1 130	7 500 000	11 500
400 000	1 230	10 000 000	14 500

Für Zwischenstufen der Schätzungssummen sind die Zwischenwerte zu interpolieren. Die Gebühren sind auf volle D-Mark aufzurunden.

(4) Die gemäß Absätze 1 bis 3 zu errechnende Gebühr enthält nicht die Vergütung der Auslagen (§ 33). Letztere sind besonders in Rechnung zu stellen.

(5) Ergänzungen von Abschätzungen zwecks Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sind je nach der Leistung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Vorarbeiten bis zur Hälfte der Abschätzungsgebühr zu vergüten.

## IV. ABSCHNITT

## Gebühren für städtebauliche Leistungen

## § 24

## Inhalt der Leistungen

Städtebauliche Arbeiten sind:

a) Wirtschaftspläne: sie dienen der geordneten Nutzung des Bodens gemäß dem Wohnsiedlungsgesetz bzw. anderweitiger gesetzlicher Regelungen des Bundes und der Länder und bestehen in der Regel aus:

1. dem vorläufigen Wirtschaftsplan im Maßstab 1:25 000 und der dazugehörigen kartenmäßigen Darstellung des bestehenden Zustandes im gleichen Maßstab mit Angabe von Hauptverkehrsstraßen, Verkehrsbändern, Energielinien, Grundbesitz, Gelände für land-, forst- und gartenwirtschaftliche Nutzung; Gelände, die für eine Bebauung nicht in Frage kommen; vorhandene Bebauung, bestehende und bisher vorgesehene Aufteilungen;

2. dem endgültigen Wirtschaftsplan im Maßstab 1:10 000 und der dazu gehörigen kartenmäßigen Darstellung des bestehenden Zustandes im gleichen Maßstab mit Angabe der Einzelheiten wie Ziffer 1.

b) Gesamtsiedlungspläne: sie umfassen in großen Zügen die städtebauliche Aufgabe auf der Grundlage der Wirtschaftspläne und enthalten allgemeine Lösungen von Hauptverkehrswegen, Eisenbahn- und Wasserbauaufgaben, Erschließung der Wohn- und Industriegebiete, allgemeine Verteilung der Freiflächen sowie aller sonstigen städtebaulichen Anlagen. Die Gesamtsiedlungspläne dienen als Unterlagen für die weitere Bearbeitung und Durchführung und sind in der Regel im Maßstab 1:10 000, kleinere Flächen im Maßstab 1:5 000 oder 1:4 000 darzustellen.

c) Teilbebauungspläne sind Teilerschließungspläne: sie werden in der Regel auf der Grundlage eines Gesamtsiedlungsplanes für ein Teilgebiet zum Zwecke der Durchführung im Maßstab 1:2 000 bis 1:1 000 bearbeitet und dienen als Unterlagen für die gesetzlichen Fluchtlinienpläne. Sie geben die genaue Straßenführung, Freiflächenverteilung, Blockaufteilung und Verteilung der öffentlichen Bauwerke und Anlagen, bei kleineren Aufgaben auch die Einteilung in Grundstücke.

## § 25

## Berechnung der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des zu bearbeitenden Gebietes.

(2) Bei Feststellung der Flächengröße können in begründeten Fällen die bebauten Ortslagen ganz oder teilweise mit angerechnet werden.

(3) Bei Teilbebauungs- und Teilerschließungsplänen können in begrenztem Umfange bebaute oder bestehende Flächen mitgerechnet werden, wenn dabei Anschlüsse usw. zu berücksichtigen sind.

## § 26

## Gebührentafel

## (1) Vorläufiger Wirtschaftsplan:

bis	750 ha	DM 1,—	für jeden ha
"	1 000 "	" 0,84 "	" " "
"	1 500 "	" 0,75 "	" " "
"	2 000 "	" 0,69 "	" " "
"	2 500 "	" 0,64 "	" " "
"	3 000 "	" 0,59 "	" " "
"	4 000 "	" 0,54 "	" " "
"	5 000 "	" 0,49 "	" " "
"	10 000 "	" 0,45 "	" " "
"	15 000 "	" 0,42 "	" " "
"	20 000 "	" " "	" " "
und darüber	"	" 0,33 "	" " "

## (2) Endgültiger Wirtschaftsplan:

bis	750 ha	DM 4,10	für jeden ha
"	1 000 "	" 3,32 "	" " "
"	1 500 "	" 2,91 "	" " "
"	2 000 "	" 2,66 "	" " "
"	2 500 "	" 2,50 "	" " "
"	3 000 "	" 2,34 "	" " "
"	4 000 "	" 2,09 "	" " "
"	5 000 "	" 1,91 "	" " "
"	10 000 "	" 1,82 "	" " "
"	15 000 "	" 1,50 "	" " "
"	20 000 "	" " "	" " "
und darüber	"	" 1,25 "	" " "

## (3) Gesamtsiedlungsplan:

bis	750 ha	DM 8,82	für jeden ha
"	1 000 "	" 6,66 "	" " "
"	1 500 "	" 5,84 "	" " "
"	2 000 "	" 5,41 "	" " "
"	2 500 "	" 5,— "	" " "
"	3 000 "	" 4,57 "	" " "
"	4 000 "	" 4,10 "	" " "
"	5 000 "	" 3,75 "	" " "
"	10 000 "	" 3,32 "	" " "
"	15 000 "	" 2,91 "	" " "
"	20 000 "	" " "	" " "
und darüber	"	" 2,50 "	" " "

## (4) Teilbauungs- und Teilerschließungsplan:

bis	20 ha	DM 100,—	für jeden ha
"	30 "	" 84,— "	" " "
"	50 "	" 67,— "	" " "
"	75 "	" 58,— "	" " "
"	100 "	" 50,— "	" " "
"	150 "	" 45,— "	" " "
"	200 "	" 42,— "	" " "
"	300 "	" 33,— "	" " "

(5) Für Zwischenstufen von Flächengrößen sind die entsprechenden Gebührensätze zu interpolieren.

## § 27

## Teilbeträge

Von der Gebühr werden folgende Teilbeträge fällig:

- nach geleisteter Ortsbesichtigung und Klärstellung der Aufgabe und der Grundgedanken 20 v. H.
- nach Beendigung des Vorentwurfs, d. h. Lösung der Aufgabe in Skizze 40 v. H.
- nach Beendigung des Entwurfs, d. h. abgeschlossener Arbeit mit etwa erforderlichen schriftlichen und mündlichen Erläuterungen, der Rest der Gebühr 40 v. H.

## § 28

## Ermäßigung der Gebühren

Werden der endgültige Wirtschaftsplan (§ 24 Buchstabe a 2) und der Gesamtsiedlungsplan (§ 24 Buchstabe b) gleichzeitig bearbeitet, so ermäßigen sich die Gebühren für jede der Leistungen um 25 v. H.

## § 29

## Sonderleistungen

Die Bearbeitung besonderer städtebaulicher Einzelaufgaben, wie Platzlösungen oder Straßeneinführungen in baukünstlerischer oder verkehrstechnischer Beziehung,

Ausbildung von Freiflächen, Mitwirkung bei der Aufstellung von Fluchtlinienplänen usw., bedarf besonderer Vereinbarung.

## § 30

## Vergütung baulicher Leistungen

Vorentwürfe oder Entwürfe für Bauwerke, die für die Lösung städtebaulicher Einzelfragen nötig werden, bedürfen besonderer Vereinbarung. Sie sind nach den Gebührensätzen des II. Abschnittes dieser Gebührenordnung zu berechnen.

## V. ABSCHNITT

## Gebühren für Leistungen nach Zeit

## § 31

## Stundengebühr

Werden Leistungen nach der Zeit berechnet, so kann neben den etwa erforderlichen besonderen Aufwendungen für jede Stunde DM 7,—, mindestens aber für den gesamten Auftrag DM 16,— berechnet werden.

## § 32

## Vergütung für Hilfskräfte

Werden bei der Erfüllung von technisch-wirtschaftlichen Aufgaben Leistungen von Hilfskräften erforderlich, so sind diese besonders zu berechnen. Hierbei ist neben den zu erstattenden Auslagen ein Stundensatz von  $\frac{1}{100}$  des Monatsgehaltes der betreffenden Hilfskraft in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen dürfen jedoch allgemeine Geschäftskosten nicht mehr berechnet werden.

## VI. ABSCHNITT

## Nebenkosten

## § 33

## Auslagererstattung

Von den Architekten können die für die Erfüllung des Auftrages entstehenden Auslagen (Nebenkosten) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern und soweit sie erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Kosten aller für die Anfertigung des Entwurfes notwendigen Vorarbeiten und Unterlagen, wie Kataster-, Lage- und Höhenpläne, Grundbuchauszüge, Bodenuntersuchungen, Vermessungen, Modelle, Photos, statistische Erhebungen, Inseratkosten, Verwaltungsgebühren, Zahlungen von Baustellenauslösungen und dergleichen;
- die Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen, Schrift- und Drucksachen und dergl.; bei Aufträgen, die außerhalb des Wohnsitzes des Auftragnehmers durchzuführen sind, auch die Post- und Fernspreckgebühren;
- die Kosten der zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Reisen. Hierbei können nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber für Reisen im Inland das Fahrgeld (Eisenbahn II. Klasse, Schlafwagen, Schiff I. Klasse, erforderlichenfalls Kraftwagen), die Kosten der Gepäckbeförderung, Reiseversicherung und sonstige unpersönliche Ausgaben in Rechnung gestellt werden. Die Vergütung der Kosten für die Benutzung eines Kraftwagens bleibt der Vereinbarung überlassen. Außerdem kann nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber ein Tagegeld von DM 22,— ohne und von DM 30,— mit Übernachtung berechnet werden, höhere Aufwendungen sind besonders nachzuweisen. Für Reisen bis zu sechsstündiger Dauer darf das Tagegeld ohne Übernachtung nur zur Hälfte berechnet werden.

Die Erstattung der Kosten für Auslandsreisen richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Für Reisen der Hilfskräfte sind die Auslagen, und zwar Eisenbahn III. Klasse, sowie das Tagegeld in Höhe der tatsächlichen Auslagen zu vergüten.

Bei Reisen zur Erfüllung von Leistungen, die nach Zeit berechnet werden, kann die Reise- und Wartezeit nach dem Stundensatz gemäß § 31 in Rechnung gestellt werden.

**Verordnung  
über die Preise für Walzwerkserzeugnisse und  
Schmiedestücke**

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Für Walzeisen, verzinktes und verbleites Material, leichtes, loses Oberbaumaterial, rohgewalzten Qualitätsstahl, rohgeschmiedeten Stahl

sowie feuergeschweißte und nahtlose Gas-, Dampf- und Siederöhren

sind die zulässigen Höchstpreise und Mindestrabatte aus den nachstehend aufgeführten, von der Fachvereinigung Eisen- und Stahlhandel e. V., Berlin-Charlottenburg 4, Mommsenstraße 27, herausgegebenen und vom Preisamt genehmigten Preislisten zu errechnen:

a) Strecken- bzw. Werksgeschäft

Preisliste W 1/H (Händler) für Walzeisen

Preisliste W 1/V (Verbraucher) für Walzeisen in Verbindung mit den Aufpreislisten:

Inlands-Aufpreisliste für warmgewalztes Bandblech — Ausgabe 1. 12. 1949

Aufpreisliste für Breitflachstahl — Ausgabe 1. 12. 1949

Aufpreisliste für Breitflanschträger — Ausgabe 1. 4. 1948

Verkaufs-Preisliste für Handels- und Qualitätsfeinbleche — Ausgabe 1. 4. 1948

Aufpreisliste für Formstahl 80 mm Höhe u. mehr — Ausgabe 1. 4. 1948

Aufpreisliste für Grobbleche — Ausgabe 1. 12. 1949

Aufpreisliste für Halbzeug — Ausgabe 1. 4. 1948 in der Fassung vom Januar 1949

Aufpreisliste für Mittelbleche — Ausgabe 1. 12. 1949

Inlands-Aufpreisliste für Stabeisen und Kleinform-eisen in Flußstahl gewalzt — Ausgabe 1. 12. 1949

Preisliste W 2/H } für verzinktes und  
Preisliste W 2/V } verbleites Material

in Verbindung mit der Liste über Preise für verzinkte und verbleite Bleche sowie verzinktes und verbleites Bandblech — Ausgabe 1. 4. 1950

und der Liste der jeweiligen Metallteuerungszuschläge

Preisliste W 3/H — V für leichtes, loses Oberbaumaterial

in Verbindung mit der Inlands-Aufpreisliste für leichte, lose Oberbaustoffe — Ausgabe 1. 4. 1948

b) Lagergeschäft

Preisliste WL 1/H — V für Walzeisen in Verbindung mit der Lager-Aufpreisliste — Ausgabe März 1951

Preisliste WL 2/H — V für Qualitätsfeinbleche

Preisliste für Elektrobeleche — Ausgabe 1. 1. 1951

Preisliste WL 3/H — V für verzinktes und verbleites Material

mit den Aufpreisen nach der Liste Lagerpreise für verzinkte und verbleite Bleche sowie verzinktes und verbleites Bandblech — Ausgabe 1. 7. 1950 in Verbindung mit der Liste der jeweiligen Metallteuerungszuschläge

Preisliste St L 1/H — V für rohgewalzten Stahl u. rohgeschmiedeten Stahl

in Verbindung mit der Aufpreisliste für rohgewalzten Qualitätsstahl, rohgeschmiedeten Stahl und Blankmaterial — Ausgabe März 1951

c) Röhrengeschäft

Preisliste „Gruppe Röhren“ mit den Anlagen R 1 und R 2 für feuergeschweißte und nahtlose Gas-, Dampf- und Siederöhren in Verbindung mit der Liste der jeweiligen Metallteuerungszuschläge.

§ 2

Die im § 1 genannten Preislisten können beim Preisamt, Berlin W 30, Geisbergstraße 39, eingesehen werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1951.  
— 310 — 242/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung  
Preisamt  
Dr. Eich

**Berichtigung**

zur Vierten Nachtragsverordnung zur Sicherung von  
Naturdenkmälern in Berlin vom 11. Januar 1951  
(VOBl. I S. 242).

In der Vierten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in Berlin ist

zu streichen	dafür zu setzen
„Benckendorffstraße“	unter lfd. Nr. 92, Spalte 5 „Beneckendorffstraße“
„verw.“	unter lfd. Nr. 107, Spalte 4 „Verwalterin“
„Siemensstadt“	unter lfd. Nr. 111, Spalte 3 „Berlin-Spandau“
„Mäckerlitzstraße“	unter lfd. Nr. 111, Spalte 5 „Mäckerlitzstraße“
„Grundbuch-Bezeichnung Bd. 110 Bl. 3522“	unter lfd. Nr. 111, Spalte 4 „Meßtischblatt-Nr. 1836, neue Nr. 3445 Spandau.“

In lfd. Nr. 109, Spalte 5, ist zwischen „Goebelstr.“ und „Nr.“ einzufügen

„20, 1 Eiche i. d. Forts. der Häuserzelle Goebelstr.“

Berlin, den 4. Mai 1951.  
V. 2-66.03 Tgb. Nr. 366/50 G. B.

Der Polizeipräsident in Berlin  
als höhere Naturschutzbehörde  
Dr. Stumm

**Erste Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise für  
Mineralöle vom 5. April 1951

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Absatz (2) des § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Mineralöle vom 5. April 1951 (GVBl. S. 309) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Für Dieselkraftstoff wird folgender Höchstpreis festgesetzt:

Dieselkraftstoff	DM 51,— je 100 kg
	(= DM 45,— je 100 Liter)“

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1951.

— PrA.: 310—565/51 —

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung  
Preisamt

Dr. Eich

**Die Kommandanten  
des amerikanischen, britischen  
und französischen Sektors**

**Durchführungsbestimmung Nr. 4  
zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und  
Kontrolle des Güterverkehrs und**

**Durchführungsbestimmung Nr. 2  
zu Gesetz Nr. 52 der Militärregierung Berlin  
(geänderte Fassung 1)  
(Sperrung und Kontrolle von Vermögen)**

ARTIKEL 1

Alle Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einem Rückerstattungsanspruch auf Grund der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 oder mit einem Entschädigungsanspruch auf Grund irgendeines Gesetzes zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus stehen, sind gestattet, sofern

- (a) die Rechtshandlung mit der Anmeldung oder Verfolgung eines derartigen Anspruches, der Verteidigung gegen ihn, dem Verzicht auf ihn oder der gütlichen Einigung oder gerichtlichen Entscheidung über ihn im notwendigen Zusammenhang steht;
- (b) der Anspruch für einen Verfolgten oder seinen Erben oder Vermächtnisnehmer oder von einer Nachfolgeorganisation oder einer auf Grund der oben erwähnten Anordnung BK/O (49) 180 bestimmten Treuhandorganisation angemeldet ist;
- (c) der Anspruch nicht abgetreten ist;

- (d) alle Zahlungen hinsichtlich des Anspruchs auf ein Sperrkonto des Zahlungsempfängers bei einem Geldinstitut im Gebiete der Bundesrepublik oder im Gebiet im Sinne des Artikels 10 (g) der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs (nachstehend „Gebiet“ genannt) erfolgen; und
- (e) in Fällen gütlicher Einigung die Vereinbarung von den Wiedergutmachungsbehörden schriftlich niedergelegt ist.

ARTIKEL 2

Wer an einem Verfahren auf Grund der in Artikel 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beteiligt ist, kann seinem Vertreter die im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit in Deutschland stehenden Gebühren und Auslagen durch Überweisung von Deutscher Mark von einem ihm gehörigen Sperrkonto an ein Konto des Vertreters bezahlen.

ARTIKEL 3

Die Berliner Zentralbank kann durch Sondergenehmigung auf Grund der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs gütliche Vereinbarungen genehmigen, die nicht bereits durch diese Durchführungsbestimmung gestattet sind, sofern die gütliche Vereinbarung den in Artikel 1, Absatz (a) bis (d) enthaltenen Bedingungen genügt. Eine solche Genehmigung gilt auch als Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Berlin (geänderte Fassung 1).

ARTIKEL 4

- Diese Durchführungsbestimmung berechtigt nicht
- (a) zur Belastung eines auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Berlin (geänderte Fassung Nr. 1) gesperrten Kontos, es sei denn, daß das Konto auf den Namen einer Person, die an einem Verfahren auf Grund der in Artikel 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beteiligt ist, lautet und ihr gehört, und daß die Belastung zur Erfüllung der ihr im Zusammenhang mit diesem Verfahren erwachsenen Verpflichtungen erfolgt;
  - (b) zur Veräußerung von außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik oder des „Gebiets“ gelegenen Vermögensgegenständen oder von in diesen Gebieten gelegenen Devisenwerten;
  - (c) zur Übertragung oder Übergabe von rückerstatteten Vermögensgegenständen an andere Personen als den Rückerstattungsberechtigten oder seinen Vertreter; und
  - (d) zur Ausfuhr von Vermögensgegenständen aus dem „Gebiet“.

ARTIKEL 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 16. April 1951.

G. K. BOURNE  
General-Major  
Oberbefehlshaber Berlin  
(Britischer Sektor)

L. MATHEWSON  
Major-General, USA  
US Commander, Berlin

Général de Brigade  
P. L. CAROLET  
Chef der französischen Militärregierung von Berlin